

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Schreiben vom 19.07.2022 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Schwinge, Flur 5, Flurstücke 26/2 und 27/3 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5) beantragt.

Die beantragte Maßnahme umfasst die Verfüllung des Gewässers auf einer Länge von ca. 120 m im Zusammenhang mit der Wiedervernässung und Renaturierung der anliegenden o.g. Grundstücke.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhabengebiet wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht negativ beeinflusst. Vielmehr dient die Maßnahme der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes „Schwinge“.

Vorhandene Gewässerstrukturen werden in ihrem Wesensgehalt durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigen, die Belastbarkeit des Schutzgutes Wasser wird nicht unangemessen beansprucht. Negative Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, 19.04.2023
66.31.20.2022/12

Landkreis Stade
Der Landrat